

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HOHENWEILER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14.12.2023

2. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

HUNDEABGABEVERORDNUNG

Gemäß § 17 Abs 2 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. 116/2016, idF BGBl. 112/2023, und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler vom 11.12.2023 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Hohenweiler wird eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

(2) Von der Abgabepflicht ist das Halten folgender Hunde ausgenommen:

- a) Wachhunde,
- b) Lawinhunde und Assistenzhunde, die als solche ausgebildet sind und eingesetzt werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiehunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen,

(3) Hundehaltende Personen haben das Vorliegen eines Befreiungstatbestands anlässlich der Hundeanmeldung glaubhaft nachzuweisen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kampfhunde sind Hunde der in § 2 lit a und b der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden, LGBl Nr 4/1992, genannten Rassen.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevertretung alljährlich durch Verordnung festgesetzt.

§ 4 Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig ist die hundehaltende Person.

(2) Als hundehaltende Personen gelten auch solche Personen, die einen Hund in Pflege halten und nicht nachweisen können, dass für den Hund bereits eine andere Person Hundeabgabe in Hohenweiler oder in einer anderen Gemeinde entrichtet. Wer einen Hund länger als drei Monate in Pflege hält, ist jedenfalls abgabepflichtig.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Der Abgabeananspruch entsteht erstmals zum Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes im Gebiet der Gemeinde Hohenweiler bzw. mit dem Zuzug mit einem Hund in das Gebiet der Gemeinde Hohenweiler. In den Folgejahren entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Hundeabgabe in Höhe des von der Gemeindevertretung festgesetzten Betrages erhoben wird. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Abgabeanpruchs im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(2) Bei einem Wechsel der hundehaltenden Person oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verstorbenen Hundes oder bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde im laufenden Jahr gilt, soweit für denselben bzw. den verstorbenen Hund in diesem Jahr bereits eine Abgabe entrichtet wurde, die bereits bezahlte Abgabe auch für den neuen bzw. zugezogenen Hund als entrichtet. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die hundehaltende Person entsprechend nachzuweisen.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgegeben, ist er abhandengekommen oder verstorben, erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 6 Meldepflicht und Hundemarke

(1) Wer im Sinne des § 5 einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies im Amt der Gemeinde Hohenweiler binnen eines Monats unter Angabe des Datums mitzuteilen. Für neugeborene Hunde tritt diese Pflicht ab Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ein.

(2) Wenn die Haltung des Hundes aufgegeben wird, dieser abhandenkommt oder verendet, muss die hundehaltende Person dies dem Amt der Gemeinde Hohenweiler binnen eines Monats mitteilen.

(3) Die hundehaltende Person hat dafür zu sorgen, dass der Hund die zugeteilte Hundemarke trägt. Für Ersatzhundemarken sind die Beschaffungskosten in Höhe von EUR 10,00 zu entrichten.

§ 7 Verwaltungsübertretung

Wer gegen die Bestimmung des § 24 Abs 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere BGBl. Nr. 118/2004, verstößt, ist gemäß § 38 Abs 3 leg cit mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.750,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 7.500,00 zu bestrafen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen: Bundesgesetz über den Schutz der Tiere BGBl. Nr 118/2004 idF 130/2022.

(2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

W o l f g a n g L a n g e s

